

80. 1. Forderung einer deutschen Firma gegen eine österreichische Zweigniederlassung in London als „Gut“ eines Deutschen im Sinne des Art. 297 des Versailler Vertrags. Wann befindet sich das Gut „in Feindesland“?

2. Nachträglich getroffene „außerordentliche Kriegsmaßnahmen“ im Sinne des § 3 der Anlage zu Art. 297, 298 VerfV.

VI Zivilsenat. Urt. v. 3. April 1925 i. S. Banque des Pays (Bekl.) w. Firma B. (Kl.). VI 222/24.

I. Landgericht Stade.

II. Oberlandesgericht Celle.

Die Klägerin hat mit der Londoner Zweigniederlassung der verklagten Bank, die früher und noch während des Krieges ihren Sitz in Wien hatte, im Jahre 1909 einen Vertrag geschlossen, durch den sie damit betraut wurde, für die Zweigstelle in London Kreditgeschäfte mit kapitalsuchenden Personen und Unternehmungen in Deutschland zu vermitteln. An Provision für solche Vermittlungen sollte sie  $\frac{1}{8}$  von der Provision der Bank für jedes Geschäft in jährlicher Abrechnung erhalten. Bei Kriegsausbruch hatte die Klägerin noch 227 £ 3 sh englischer Währung an Provision zu beanspruchen. Während des Krieges wurde auf Grund der englischen Kriegsgesetzgebung die Liquidation der Londoner Zweigniederlassung der Beklagten vom englischen Handelsamt angeordnet und zu ihrer Durchführung ein Liquidator (Controller) bestellt. Wegen des genannten Betrags hat die Klägerin am 8. Oktober 1920

beim Amtsgericht Harburg einen Arrest gegen die Wiener Bank und deren Londoner Zweigniederlassung erwirkt und diesen durch Pfändung einer noch höheren Pfundforderung vollzogen, welche die letztere gegen die Firma H. C. W. in Harburg hat. Die Klägerin hat darauf gegen die Beklagte Klage auf Zahlung von 227 £ 3 sh erhoben. Das Oberlandesgericht hat die Beklagte verurteilt, der Klägerin 227 £ 3 sh samt 5 % Zinsen seit dem 2. April 1921 zu zahlen. Auf die Revision der Beklagten wurde das Urteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen aus folgenden

#### Gründen:

Die Entscheidung des Berufungsgerichts steht insoweit in Widerspruch mit der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts, als sie annimmt, daß die als „Gut“ eines Deutschen im Sinne des Art. 297 VerfW. anzusehende Forderung der Klägerin der Liquidationsbefugnis des englischen Staats deshalb nicht unterlegen habe, weil sie sich beim Inkrafttreten des Versailler Vertrags — am 10. Januar 1920 — nicht „in Feindesland“ befunden habe. In den RGZ. Bd. 107 S. 44, Bd. 108 S. 265 und JW. 1925 S. 248 mitgeteilten Entscheidungen haben der V. und der III. Zivilsenat des Reichsgerichts ausgesprochen, daß die Bestimmungen des Art. 297 des VerfW. und der Anlage zu diesem selbst solche Forderungen Deutscher mit umfassen, die nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen als in Deutschland befindlich anzusehen sind. Dieser in den angeführten Entscheidungen eingehend und überzeugend begründeten Ansicht schließt sich der erkennende Senat an. Wäre also eine allgemeine Beschlagnahme aller Forderungen Deutscher gegen in England wohnende Schuldner einschließlich der dortigen Zweigniederlassungen österreichischer Banken erfolgt, so würde sie auch Forderungen mit umfaßt haben, die — wie der Anspruch der Klägerin — an sich deutschem Recht unterliegen, und sie müßte auch insoweit von Deutschland, seinen Gerichten und Behörden, wie von seinen Staatsbürgern als wirksam anerkannt werden. Allerdings müßte der Akt, um diese Wirkung auszuüben, vor dem 10. Januar 1920, dem Tage des Inkrafttretens des Versailler Vertrags, stattgefunden haben. Denn wenn auch die Bestimmung in § 3 der Anlage zu Art. 297, 298 unter dem Begriff der außerordentlichen Kriegsmaßnahmen im Sinne des Versailler Vertrags auch solche versteht, die eventuell

erst nachträglich getroffen werden, so bezieht sich doch diese Ausdehnung nur auf solche „außerordentliche Kriegsmaßnahmen“, die in der Zeit zwischen dem Abschluß des Versailler Vertrags und seiner Ratifikation — seinem Inkrafttreten — bewirkt werden, nicht aber auch auf solche, die erst nach dem Inkrafttreten des Vertrags erfolgen, da nach dem Friedensschlusse von Kriegsmaßnahmen keine Rede mehr sein kann (siehe auch Urteil des deutsch-italienischen gemischten Schiedsgerichtshofs vom 12. Januar 1925).

Die Entscheidung hängt demnach davon ab, ob in England vor dem 10. Januar 1920 auch solche Forderungen Deutscher, die nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen als in Deutschland befindlich anzusehen sind, gegen in England wohnende Schuldner, auch gegen dortige Zweigniederlassungen österreichischer Banken, von Maßnahmen betroffen sind, die ihre Einklagung in Deutschland hindern. Der Umstand, daß die Liquidation des Vermögens der Londoner Zweigniederlassung der Beklagten aufgehoben ist, steht der Fortdauer einer früheren Beschlagnahme der Forderungen Deutscher gegen diese nicht notwendig entgegen. Nach der Behauptung der Beklagten hat aber das englische Handelsamt die Liquidation der Beklagten gegenüber erst aufgehoben, nachdem sich die Beklagte verpflichtet hatte, „Schulden an frühere feindliche Staatsangehörige, deren Eigentum, Rechte und Interessen in England der Zurückbehaltung und Liquidation gemäß den betreffenden Friedensverträgen unterliegen, an den Verwalter feindlichen Eigentums zu berichtigen“. Darin kann sogar eine ausdrückliche Aufrechterhaltung einer früheren Beschlagnahme oder auch eine neue Beschlagnahme erblickt werden. Als letztere würde sie jedoch nach dem oben Gesagten unwirksam sein, wenn sie erst nach dem 10. Januar 1920 erfolgt wäre.

Das Berufungsgericht wird noch Untersuchungen in der angegebenen Richtung anzustellen haben. Das Urteil war daher aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.